

von wem sie
bewohnet.

ander sey beherrscht und bewohnet worden; Indem das erstere zu bewerkstelligen / in Ermangelung satzamer richtiger Urkunden allzu mühsam / und nach allem gebrauchten Fleisse doch endlich nur auf Conjecturen und Muhtmassungen hinaus lauffet / dabey sich so viel dubia vexata und Zweiffels-Knoten finden / die sich schwerlich mit Begräunung aller Schwürigkeiten und Einwendungen erörtern lassen. (a) Von der andern Zeit aber einiger massen bekandt / daß nach Vertreibung der Gothen / Catten und anderer Völcker die Thüringer Könige solches eingenommen / und eine Zeitlang beherrscht haben / daher man diese Gegend in der damaligen Thüringischen Reichs-Abtheilung zu Thüringen gerechnet findet / (b) bis endlich im sechsten Seculo bey Destruirung des Thüringischen grossen Königreichs die Sachsen sich Meister von dieser Gandersheimischen Landes-Gegend / daher sie auch bis iho zu Nieder-Sachsen mitgerechnet wird / insonderheit mitgemacht / da sie den Harzwald mit allen angränkenden Orthen in der Theilung von denen Francken überkommen / (c) in welchem sie ebensals ihre Regierungs-Arten als auch ihre heydnische Abgötterey aufgerichtet haben.

Sächsis. Abgötterey in solcher Gestalt trieben.

§. 2. Denn was die letztere / nemlich die heydnische Abgötterey der Sachsen / zuerst betrifft / so will ich eben zu dieser Beweisung nicht weitläuffig anführen / was von der Irmenseul und dem darauf gestandenen Krieges-Gottes-Bildniß in vielen Schrifften zu lesen / (d) so zu Eresburg in Westphalen / ist Stadtberg genannt / gestanden / und die erste noch in dem Hildesheimischen Dom gegen dem vordern Altare zu sehen / das andere aber von Carolo Magno bey dem Stifte Corvey vergraben / und hernach mit einer Inscription wieder funden wor

- (a) V. Cluverius in *Germania Antiqua* L. 1. §. 2. & Conringius *de antiquiss. Statu Helmstad. per tot. cf. Pl. Rever. Dni. M. Heineccii Dissert. de Crodone* C. 1. §. 1.
- (b) *Sagittarii Antiquit. Thuring.* L. 2. C. 12. p. 292.
- (c) *Sagittarius loc. cit.* p. 273. cf. *Conringius l.c.* p. 88. & *laudatus M. Heineccius l.c.* §. 21. 22. 23.
- (d) *Meibomius de Irmensula* T. 3. R. G. p. 6. sq. *Verretters Heyden-Tempel* / p. 967. sq. *Crantzius* L. 2. C. 9. *Saxon. Arnoldts Erklärung der Sächs. Götzen-Bilder* / p. 100. cf. *Fasti Carolini Turckii in Scriptor. Rer. Germ. à me editis* p. 4. sq.